


Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

PRÜFUNGSORDNUNG


für die FH-Studiengänge der Fachhochschule des BFI Wien

I. Allgemeine Richtlinie zur Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

1. Durchführung von Prüfungen:

1.1. Allgemeines

- a. Schriftliche (Abschluss-) Prüfungen an der FH des BFI Wien dauern entweder 60, 90 oder 120 Minuten.
- b. Für alle Lehrveranstaltungen werden von den LV-LeiterInnen – unabhängig von der Prüfungsdauer – maximal 100 Punkte vergeben.
- c. Die genaue Verteilung dieser vergebenen Punkte (auf Mitarbeit, schriftliche Zwischentests, schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung) muss zu Beginn der Lehrveranstaltung unmissverständlich und verbindlich den Studierenden kommuniziert werden.
- d. Während der schriftlichen Prüfungen ist grundsätzlich **kein Verlassen des Prüfungsraums erlaubt** (Ausnahme: begründeter Einzelfall).
- e. Sobald die Prüfungsangaben entgegengenommen wurden, kann kein Einwand mehr gegen die Gültigkeit des Prüfungsantrittes geltend gemacht werden (z.B. wegen Übelkeit oder Krankheit).
- f. **Schriftliche Prüfungsarbeiten** sowie die von LektorInnen durchzuführenden **Korrekturen** dieser Prüfungsarbeiten müssen **mit nicht löschbaren und nicht radierbaren Schreibgeräten** (z.B. Kugelschreiber, Filzstift) verfasst werden.
- g. Leere Bereiche auf der Prüfung müssen am Ende der Prüfung durch die Studierenden (oder ersatzweise durch die LektorInnen bei der Korrektur) durch einen Strich oder ein Kreuz gestrichen werden, um eine nachträgliche Beschriftung unmöglich zu machen.
- h. Sofern die Handschrift des/der Studierenden bei einer Prüfung unleserlich ist, werden für die entsprechenden Prüfungsteile keine Punkte vergeben.
- i. Der/die LektorIn kann neben Fragen zu den im Unterricht behandelten Inhalten auch Prüfungsfragen aus der zu Beginn der LVA bekannt gegebenen Pflichtliteratur geben (ca. 1/3 der Prüfungsfragen).
- j. Die Prüfungsangaben dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungsaufsicht während der Prüfung auseinandergenommen werden (sonst: keine Öffnung der Klammern). Wird die Arbeit ohne Zustimmung der Prüfungsaufsicht dennoch auseinandergenommen, kann diese nicht beurteilt werden. Damit geht ein Prüfungsantritt verloren. Umfangreiche Angaben (z.B.

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19 Ersetzt Version vom: 10.09.2018	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	

Bilanz, längere Fall-Beschreibung) sollen als eigener Angabezettel am Ende der Prüfungsangaben hinzugefügt werden, sodass sie erforderlichenfalls abgetrennt werden können. Es wird ausreichend Platz nach den einzelnen Fragen zur Verfügung gestellt.

- k. Die Prüfungsangaben enthalten jeweils eine **Information** über die **Dauer** der schriftlichen Prüfung und eine konkrete Definition **erlaubter Hilfsmittel**, insbesondere schriftliche Unterlagen wie **Bücher, Skripten, etc.** Bei Durchführung von Rechenaufgaben dürfen **nur nicht programmierbare Rechner** (keine alphanumerische Tastenbelegung) verwendet werden.
- l. Am Beginn jeder LVA muss der Prüfungsmodus (inkl. Punkteverteilung und Bekanntgabe erlaubter Hilfsmittel) bekannt gegeben werden.
- m. Mobiltelefone müssen während der Prüfung abgeschaltet bleiben.
- n. Gegenstand von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen dürfen nur Inhalte sein, die spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin vorgetragen oder bekannt gegeben wurden.
- o. Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.


Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Prüfungsprotokolle, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Eine zeitlich uneingeschränkte Aufbewahrungspflicht gilt für die digitalen Versionen von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten.

1.2. LV-Typen u. Prüfungsorganisation

Integrierte Lehrveranstaltung (ILV):

Bei integrierten Lehrveranstaltungen umfasst die Leistungsüberprüfung einen Vorlesungsteil und einen Übungsteil, wobei insgesamt nur eine Note vergeben wird.

- a. Für die Abschlussprüfung werden – unterschiedlich je nach Arbeitsaufwand – im Normalfall ca. 70 Punkte (von insgesamt 100 Punkten) vergeben. Ein ev. erforderliches Abweichen von dieser Aufteilung ist mit der/dem StudiengangsleiterIn abzusprechen. Eine Abweichung der Aufteilung während einer laufenden Lehrveranstaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen und kann zusätzlich zur Absprache mit der/dem StudiengangsleiterIn nur mit dem Einverständnis der HörerInnenschaft dieser Lehrveranstaltung erfolgen.
- b. Der Übungsteil wird als immanente Leistungsbeurteilung mit im Normalfall in etwa 30 Punkten berücksichtigt, wobei eine schriftliche Dokumentation durch den/die LektorIn erfolgt und zum Ende der LVA an die Studiengangskoordination weitergeleitet werden muss. Für die Beurteilung des Übungsteils kommen insbesondere infrage
 - Durchführung von Kurztests während des Semesters
 - Vergabe einer Hausarbeit
 - Hausübungen

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

- Erstellung einer Projektarbeit und Präsentation derselben in der Lehrveranstaltung (LVA)
- Beurteilung von mündlichen Mitarbeitbeiträgen der Studierenden im Unterricht während des Semesters.
- Schriftliche Zwischenklausur

c. Ergibt sich insgesamt eine negative Note, so ist die schriftliche Prüfung zu wiederholen (2. Antritt). Dabei gilt für den Übungsteil, soweit dieser nicht Teil der schriftlichen Arbeit ist, die Punkteanzahl, die für die Benotung des 1. Antritts herangezogen wurde. Beim 3. Antritt (kommissionelle Prüfung) werden die Mitarbeitspunkte nicht berücksichtigt. Dieser 3. Antritt muss für sich betrachtet positiv zu bewerten sein, damit die LVA als bestanden gilt.

Seminar/Projektseminar (SE, PS):

Sowohl bei Seminaren als auch Projektseminaren besteht immanenter Prüfungscharakter: Beurteilt werden die vorgelegte schriftliche Arbeit zum wissenschaftlichen und / oder berufspraktischen Problemfeld sowie die Qualität der von den Studierenden erledigten Arbeitsaufträge und Zielvorgaben nach selbständiger Erarbeitung von Planungsschritten sowie von Präsentationen, Engagement etc.

Vorlesung (VO):

Bei Vorlesungen erfolgt der Leistungsnachweis durch 1 schriftliche Prüfung zum Ende des Semesters (über den gesamten Semesterstoff. (siehe Punkt 1.1.a.). Bei einem negativen Ergebnis ist diese Prüfung zu wiederholen.


Übung (UE):

Die Prüfungen in den Übungs-LVA werden individuell für jede Übung festgelegt. Beispiel: 1 Teil schriftliche Prüfung, 1 Teil Mitarbeit u. 1 Teil Hausarbeit; Die Gewichtung der schriftlichen Abschlussprüfung darf nicht mehr als maximal 50 % betragen.¹ Bei einer negativen Bewertung des Erstantrittes ist nur die schriftliche und/oder mündliche Prüfung zu wiederholen. (Regelung wie in 1.2.c. für ILV)

Übung mit geringem Prüfungsaufwand (UE*):

Beurteilt wird die Qualität der von den Studierenden erledigten Arbeitsaufträge und Zielvorgaben, Präsentationen etc. (immanenter Prüfungscharakter). Diese Übungen sind zumeist den persönlichkeitsbildenden Lehrveranstaltungen zugeordnet, in denen die Anwesenheit eine wichtige Rolle spielt. Bei negativer Beurteilung in der Lehrveranstaltung (bzw. beim Unterschreiten der Anwesenheit unter 70%) ist binnen 4 Wochen eine schriftliche Ersatzarbeit zu erstellen (2. Antritt), Mitarbeitspunkte können für den 2. Antritt „mitgenommen“ werden. Die 4-wöchige Frist beginnt frühestens mit Bekanntgabe der Note, spätestens nach der Festlegung des Themas der Ersatzarbeit. Wird der zweite Antritt negativ beurteilt,

¹ Ausnahme im Wahlpflichtsprachenbereich EWUF – bei der schriftlichen Abschlussprüfung können 60% statt wie bisher 50% erreicht werden.

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung eine neue Ersatzarbeit zu erstellen, die kommissionell begutachtet wird und deren Bewertung 100% der Benotung für die LV ausmacht (keine „Mitnahme“ der Mitarbeitspunkte beim kommissionellen Antritt).

Anrechnung von ECTS für Studierendenvertreterinnen gemäß §31 (3) HSG 2014
Ordentlich gewählte StudierendenvertreterInnen auf Hochschulvertretungs-Ebene, StudienvertreterInnen, StudienreferentInnen sowie Vorsitzende, MandatarInnen, ReferentInnen und SachbearbeiterInnen der ÖH-Bundesvertretung haben die Möglichkeit eine bestimmte Anzahl an ECTS in Lehrveranstaltungen durch die gesammelte praktische Erfahrung im Rahmen ihrer Vertretungsarbeit anrechnen zu lassen. Übungen mit geringem Prüfungsaufwand (UE*) werden generell als "gekennzeichnete Lehrveranstaltungen" im Rahmen von §31 (3) HSG 2014 gesehen. Sind die kumulierten ECTS von Übungen mit geringem Prüfungsaufwand (UE*) geringer als die im HSG 2014 §31 (3) gesetzlich geregelten Anrechnungsausmaße so sind weitere verpflichtend im Curriculum gekennzeichnete Lehrveranstaltungen und Module anrechenbar.

Module, die mit einer Modulprüfung abschließen:

Die gegenständliche Prüfungsordnung wird im Fall von Modulen, die mit einer einzigen Modulprüfung abschließen, durch die Modulprüfungsordnung ergänzt.

Gesamtverantwortung für LVA:


Wenn eine Lehrveranstaltung (VO, UE, ILV, SE, P) von mehreren LektorInnen gemeinsam durchgeführt wird, übernimmt ein/e LektorIn die Gesamtverantwortung für die LVA-Organisation, insbesondere Lehrinhalte und Niveau, und für die Prüfung inkl. Benotungskriterien. Im Falle einer negativen Beurteilung einer Prüfung oder LVA ist die gesamte Prüfung oder LVA zu wiederholen und positiv abzuschließen – unabhängig von persönlichen Zuständigkeiten der einzelnen Lehrenden. Für jede Lehrveranstaltung gibt es nur eine Note.

Prüfungsaufsicht:

Dabei ist durch die jeweilige Aufsichtsperson sicherzustellen, dass die Studierenden nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden (Vermerk auf Prüfungsangabe oder Rückfrage bei LVA-Verantwortlichen). Bei Missachtung dieser Anweisung durch Studierende ist die Prüfung als angetreten und ungültig zu qualifizieren (siehe Punkt 2.4.1.).

Prüfungseinsicht:

Die Prüfungsarbeiten (schriftliche Prüfung) sind nach Verbesserung und Benotung spätestens **2 Wochen nach der Prüfung** an die Studiengangskoordination zur Einsichtnahme und späteren Archivierung zu übergeben. Die Einsichtnahme in negativ beurteilte Arbeiten muss den Studierenden spätestens 2 Wochen vor dem nächsten Antritt (2. Antritt oder kommissionelle Prüfung) möglich sein. Wird diese

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

Frist nicht eingehalten, kann der nächste Antrittstermin durch die Studierenden storniert werden. Ein Alternativtermin ist dabei durch den/die KoordinatorIn mit den Studierenden zu vereinbaren.

Auf Antrag der Studierendenvertretung hat der/die LeiterIn einer LVA bei schriftlichen Prüfungen nach Bekanntgabe der erzielten Punkte einen Einsichtstermin (in Anwesenheit der Lektorin/des Lektors) zu ermöglichen. Die Terminvereinbarung erfolgt durch die Studiengangskoordination in Abstimmung mit der/dem LektorIn.

Unabhängig davon können die Studierenden ihre Prüfungsergebnisse im Sekretariat einsehen. Die schriftlichen Prüfungen dürfen zwecks Anfertigung von Kopien nicht aus dem Sekretariat entfernt werden. Die Anfertigung von Fotografien im Sekretariat ist erlaubt. Eine nachträgliche Manipulation der Prüfungsarbeit führt zur Aberkennung der Benotung (bei Verlust eines Prüfungsantrittes) bei gleichzeitiger Information des Studiengangsleiters/der Studiengangsleiterin und der Geschäftsführung. Ein allfälliger Einspruch gegen die Beurteilung der schriftlichen Arbeit ist primär an die/den LektorIn zu richten.

Positive Prüfungen können nicht wiederholt werden (um allenfalls eine bessere Note zu erhalten)

2. Benotung

2.1. Allgemeines


Für eine positive **Benotung** der **ILV, der Vorlesung und der Übung** sind über 50% (in Englisch und den Wahlpflichtsprachen Französisch, Russisch und Spanisch über 60 %) der max. erreichbaren Punkte erforderlich.

Für die Benotung je LVA gilt folgender Benotungsschlüssel:

- **Benotungs-** mehr als 50,0 Punkte – 62,5 Punkte genügend
- **Schlüssel** mehr als 62,5 Punkte – 75,0 Punkte befriedigend
- **Allgemein:** mehr als 75,0 Punkte – 87,5 Punkte gut
- mehr als 87,5 Punkte – 100,0 Punkte sehr gut (100% sind
Maximalpunkte; inkl. ev.
Übungs- bzw. Mitarbeitspunkte)

Benotungsschlüssel **Englisch** und **Wahlpflichtsprachen Französisch, Russisch und Spanisch**

- **Benotungs-** mehr als 60,0 Punkte – 70,0 Punkte genügend
- **Schlüssel:** mehr als 70,0 Punkte – 80,0 Punkte befriedigend
- mehr als 80,0 Punkte – 90,0 Punkte gut
- Mehr als 90,0 Punkte – 100,0 Punkte sehr gut (100 % sind
Maximalpunkte; inkl. ev.
Übungs- bzw. Mitarbeitspunkte)

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung muss so gewählt werden, dass zu erwartende Leistungsunterschiede durch Differenzierung bei den erreichten Punkten feststellbar werden.

In Übereinstimmung mit den Bologna-Zielen werden ergänzend zu den österreichischen Noten – abgeleitet von den Punkten – internationale Grades (A, B, C, D, E) angeführt.

Die für eine positive Benotung einer LVA erforderlichen Punkte ergeben sich als Summe aller für die einzelnen Prüfungsteile erreichten Punkte (z.B. schriftliche Prüfung, Mitarbeit, etc.).

2.2. Auslandssemester-Anrechnung:

Die LVA an der ausländischen (oder inländischen) Gast-Uni/Gast-FH werden vor Antritt des Auslandssemesters in einem Learning Agreement festgelegt. Allfällige Änderungen können nach Antritt des Auslandssemesters mit Zustimmung der Studiengangsleitung vorgenommen werden.

Die an der Gast-Hochschule (üblicherweise im Ausland) absolvierten LVA sollen in das österreichische Zeugnis (insbesondere auch in das Transcript of Records) übernommen werden. Dabei werden die ECTS-Punkte und das internationale Grading übernommen und eine äquivalente österr. Benotung ermittelt.

Die Outgoing-Studierenden unserer FH sind (mit Ausnahme der entschuldigenden Abwesenheit) angehalten, in allen Lehrveranstaltungen des dem Auslandsaufenthalt vorangegangenen Semesters zum Hauptprüfungstermin anzutreten. Fällt das Ergebnis des Hauptprüfungstermins negativ aus, so hat der/die Studierende die Prüfung möglichst rasch nach Beendigung des Auslandssemesters abzulegen (Fristenregelung siehe Mobilitätsrichtlinie).

2.3. Bachelorarbeiten u. Masterarbeiten:


Die Benotung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten ist in den diesbezüglichen FH-einheitlichen Richtlinien geregelt.

2.4. Unerlaubte Hilfsmittel (Schummeln) und Plagiate:

Einsatz von unerlaubten Hilfsmitteln (Schummeln) bei schriftlichen Prüfungen:

Ein Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von KollegInnen (Schummeln) bei schriftlichen Prüfungen führt dazu, dass die Arbeit als **ungültig** qualifiziert wird und auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte anzurechnen ist.

Es wird festgehalten, dass auch Plagiate in schriftlichen Arbeiten, die keine Bachelor-, Master- oder Seminararbeiten sind, unter den Begriff „Schummeln“ fallen.

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

2.4.1. Masterarbeiten, Bachelorarbeiten und Seminararbeiten

Solche Arbeiten sind unter strenger Einhaltung **wissenschaftlicher Standards** und **urheberrechtlicher Vorschriften** zu verfassen. Die gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin/des Urhebers (Plagiat) führt zur Bewertung der Arbeit als **ungültig**. Die gleiche Sanktion tritt ein, wenn begründeter Verdacht besteht, dass die Arbeit ganz oder teilweise **nicht vom Studierenden selbst** verfasst wurde (bspw. aufgrund mangelnder Kenntnis der/des Studierenden über die eigene Arbeit).

Zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung haben die BetreuerInnen von Masterarbeiten, Bachelorarbeiten und Seminararbeiten entsprechende Suchprogramme einzusetzen und Verstöße gegen diese Bestimmung der/dem StudiengangsleiterIn zur Kenntnis zu bringen.

2.4.2. Ausschluss vom Studium

Ein wiederholter **Verstoß** gegen die in 2.4.1 und 2.4.2. genannten Regeln führt zum Ausschluss vom Studium an der FH (siehe Ausbildungsvertrag). In diesem Fall schlägt der/die StudiengangsleiterIn dem/der GeschäftsführerIn die Auflösung des Ausbildungsvertrages vor.

3. Prüfungstermine

Die Zulassung zur Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern und die Festsetzung von Prüfungsterminen obliegt gem. § 10 Abs 5 Z 1 FHStG der Studiengangsleitung.


3.1. Allgemeines:

3 Termine zur Wahl: Jeder/e StudentIn kann bei Vorlesungen und integrierten Lehrveranstaltungen maximal 2 von insgesamt 3 angebotenen schriftlichen Prüfungsterminen zum Ende der LVA wahrnehmen. Alle drei angebotenen Prüfungstermine müssen dabei grundsätzlich im gleichen Modus (Multiple Choice, offene Fragen, mündlich, etc.) abgehalten werden – Abweichungen sind spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter Bekanntgabe eines Grundes den Betroffenen zu kommunizieren. Eine Prüfungsabmeldung im Falle der Nichtwahrnehmung eines Prüfungstermins ist nicht erforderlich.

Eine nicht bestandene abschließende Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchgeführt wird.

3.2. Weiterer Prüfungstermin:

Einen weiteren schriftlichen oder mündlichen Prüfungsantritt nach den drei Wahlterminen gemäß 3.1. kann der/die StudiengangsleiterIn in schwerwiegenden, begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

3.3. Antritt 1 und 2:

Der **Hauptprüfungstermin** einer Lehrveranstaltung findet soweit wie möglich während der Studienzeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. **Die 1. und 2. Nebentermine** (Wiederholungstermine) finden auch außerhalb der Studienzeit statt. (z.B. ab September aus dem SS und ab Februar aus dem WS). Der **1. Nebenprüfungstermin** (Wiederholungstermin) findet jeweils ab 15:00 statt, dies gilt auch für Studierende in der berufsbegleitenden Organisationsform. **Der 2. Nebenprüfungstermin** (Wiederholungstermin) wird regelmäßig ebenso zu den regulären Studienzeiten angeboten. Beim 1. Nebenprüfungstermin können aus organisatorischen Gründen die Prüfungen für BB- und VZ-Studierende zusammengelegt werden. Der 2. Antritt (= 1. Wiederholungstermin) kann frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe der negativen 1. Prüfung an den/die Studierende/n stattfinden.

3.4. Antritt 3 – die kommissionelle Prüfung (mündlich oder schriftlich):

Wenn auch der 2. schriftliche Antritt negativ bewertet wurde, findet 2 bis 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die mündliche oder schriftliche Entscheidungsprüfung statt. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen. Sowohl die Prüfungsfragen als auch das Prüfungsergebnis sind zu dokumentieren. Das Prüfungsergebnis ist von den 3 PrüferInnen zu unterfertigen.

3.5. Ein zugewiesener **Prüfungstermin für eine kommissionelle Prüfung** kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (insbes. Krankheit u. zwingende Dienstverhinderung) und durch Einzelgenehmigung des Studiengangsleiters/der Studiengangsleiterin verschoben werden. Darüber ist jeweils eine Bestätigung an die Studiengangskoordination zu übergeben.


3.6. Die Festlegung der Termine für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten (Seminararbeiten und Projektarbeiten, Bachelorarbeiten und Master-Arbeiten) sowie für die mündlichen Prüfungen (Bachelor-Abschlussprüfung, Master-Abschlussprüfung und Präsentation von Seminar- u. Projektarbeiten) erfolgt in den diesbezüglichen Richtlinien.

4. Absenzen-Regelung (Auswirkung von Absenzen)

Grundsätzlich gilt in den Studiengängen der Fachhochschule des BFI Wien Anwesenheitspflicht bei allen Lehrveranstaltungen. Um das Studium so zu gestalten, dass es in der festgelegten Zeit abgeschlossen werden kann (§3 Abs 2 Z 4 FHStG), wird folgendes festgelegt:

4.1. Absenzenregelung

- Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt erstens lehrveranstaltungsbezogen.
- Bei Unterschreiten der Vorgabe von 70% (für alle LV, in begründeten Einzelfällen kann die Studiengangsleitung eine abweichende Anwesenheitsvorgabe


Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

machen) ist eine Antrittsmöglichkeit verwirkt („negative Beurteilung“, vgl. AR). Eine Vorlage von Attesten etc. ist nicht vorgesehen. Eine Beauftragung von Ersatzleistungen für Fehlzeiten ist nicht möglich. Ordentlich gewählte StudierendenvertreterInnen auf Hochschulvertretungs-Ebene, StudienvertreterInnen, StudienreferentInnen, JahrgangvertreterInnen, JahrgangreferentInnen sowie Vorsitzende, MandatarInnen, ReferentInnen und SachbearbeiterInnen der ÖH-Bundesvertretung sind vom Verwirken der Antrittsmöglichkeit nicht betroffen.

- Ausnahmen: Wir gehen davon aus, dass alle krankheitsbedingten, beruflichen Verhinderungen durch den Rahmen der pauschalierten maximalen 30% Absenz abgedeckt sind.
- Darüber hinaus gehende Ausnahmen von der Anwesenheitsverpflichtung bei besonders schwerwiegenden und langen beruflichen und krankheitsbedingten Verhinderungen können nur von der Studiengangsleitung im Einzelfall bewilligt werden.
- Ordentlich gewählte StudierendenvertreterInnen auf Hochschulvertretungs-Ebene, StudienvertreterInnen, StudienreferentInnen sowie Vorsitzende, MandatarInnen, ReferentInnen und SachbearbeiterInnen der ÖH-Bundesvertretung sind von der Pflicht zur Einhaltung der Anwesenheitspflicht (Unterschreitung von 40% der Anwesenheit) generell nicht befreit. Eine Befreiung kann in Ausnahmefällen durch die Studiengangsleitung genehmigt werden. Wenn sie durch ihre Abwesenheit wichtige Mitarbeitspunkte nicht erreichen können, kann – auf Wunsch der Betroffenen – die Mitarbeit bei der Ermittlung der Note ausgeklammert bzw. durch Hausaufgaben erreichte Punkte hochgerechnet werden.
- Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt semesterbezogen:
- Bei Studierenden, die eine über ein Semester kumulierte Anwesenheit von unter 50% haben, wird entweder
 - der Geschäftsführung die Aufkündigung des Ausbildungsvertrags vorgeschlagen
 - oder der/m Studierenden ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums empfohlen.

4.2. Vorgetäuschte Anwesenheit

Die Anwesenheitslisten der FH sind Urkunden iSv § 74 (1) Z 7 StGB. Eine Vortäuschung der Anwesenheit durch das Unterschreiben von KollegInnen für andere nicht anwesende KollegInnen erfüllt daher den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB. Im Wiederholungsfall kann dies – sowohl für den/die anwesende/n Unterschreibende/n als auch für den/die abwesende/n AuftraggeberIn – zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen.

Bezeichnung: Prüfungsordnung	erstellt: Breinbauer	freigegeben: Kollegium	
Gültig ab: WS 2018/19	geprüft: Schlattau	freigegeben am: 19.06.2018	
Ersetzt			
Version vom: 10.09.2018			

5. Jahreswiederholung u. Studienunterbrechung

5.1. Jahreswiederholung:

Gemäß § 18 Abs. 4 FHStG ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses schriftlich zu beantragen. Die Studiengangsleitung legt fest, welche Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 18 Abs 4 FHStG zu wiederholen sind.

5.2. Unterbrechung des Studiums (§ 14 FHStG)

Im Fall, dass ein/e StudentIn aus nachvollziehbaren und entschuldbaren Gründen – z.B. längere Krankheit, längerer beruflicher Auslandsaufenthalt – das Studium nicht fortsetzen kann, kann er/sie eine Unterbrechung schriftlich beim/bei der StudiengangsleiterIn beantragen.

Die Gründe für die Unterbrechung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende hat neben dem Vorliegen eines Grundes für die Unterbrechung auch glaubhaft nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, dass das jeweilige Studium nach der Unterbrechung auch weitergeführt wird und die Unterbrechung keine hinausgeschobenen Studienabbruch darstellt.²

Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Während der Studienunterbrechung müssen weiterhin der Studierendenbeitrag zuzüglich allfälliger Sonderbeiträge („ÖH-Beitrag“) bezahlt werden. Eine Nichtzahlung dieser Beträge führt zum Verlust der Zulassung zum Studium.

² Vgl. Pasrucker (2017): Voraussetzungen für eine Unterbrechung. In: Hauser/Schweighofer (Hrsg.) FHStG, S. 673.